

Vertrag über die Teilnahme am Partnermodell

zwischen

Deutsche Börse AG

Mergenthalerallee 61

65760 Eschborn

– nachfolgend „**DBAG**“ genannt –

und

xxx

xxx

xxx

– nachfolgend „**Broker**“ genannt –

und

yyy

yyy

yyy

– nachfolgend „**Emittent**“ genannt –

– DBAG, Broker und Emittent im Folgenden einzeln auch als „**Partei**“ und/oder gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet –

§ 1 Präambel

Die DBAG ist Trägerin der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „**FWB**“).

Strukturierte Produkte wie in § 1 Absatz 1 der Börsenordnung für die FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**BörsO**“) in Verbindung mit Anhang I BörsO definiert (nachfolgend „**Strukturierte Produkte**“), können im Freiverkehr an der FWB (Handelsplatz „Börse Frankfurt“, Market Identifier Code (nachfolgend „**MIC**“): XFRA) gehandelt werden. Dort werden auch strukturierte Produkte gehandelt, die vom Emittenten emittiert wurden.

Der Emittent ist Quote-Verpflichteter gemäß § 103 BörsO.

Der Broker ist ein zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenes Unternehmen. Er ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das für seine Kunden bei Wertpapiergeschäften auftritt. Er bietet seinen Kunden zum Handel von Strukturierten Produkte den Zugang zu verschiedenen börslichen Handelsplätzen – u.a. zur FWB – sowie zu außerbörslichen Handelsplätzen an und führt dort Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Strukturierten Produkten aus.

Um den Handel mit Strukturierten Produkten zu fördern und zusätzliche Liquidität im Handel mit strukturierten Produkten an der FWB zu generieren, beabsichtigen die Parteien ein Partnermodell für den Handel in Strukturierten Produkten an der FWB einzuführen. Im Rahmen des Modells sollen für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen (im Folgenden auch „**Orders**“) von Kunden des Brokers (A-Account) für Strukturierte Produkte des Emittenten am Handelsplatz Börse Frankfurt (MIC: XFRA) dem Broker reduzierte Transaktionsentgelte der DBAG in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich sollen für Quotes des Emittenten, die er für seine Strukturierten Produkte in seiner Rolle als Quote-Verpflichteter stellt, und die gegen den Broker ausgeführt werden (nachfolgend „**Partnertrades**“), reduzierte Transaktionsentgelte durch die DBAG berechnet werden.

Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten des Partnermodells. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 2 Partnermodell, Pflichten der DBAG

- (1) Für sämtliche im A-Account ausgeführten Orders des Brokers, die [mit der Trader-ID _____ [oder der Trader-ID _____] eingestellt werden] und sich auf Strukturierte Produkte des Emittenten beziehen, erhebt die DBAG gegenüber dem Broker ein verringertes Transaktionsentgelt gemäß Ziffer 2.4.1 in Abschnitt A des Preisverzeichnisses für die Nutzung der Börsen-EDV der FWB und der EDV XONTRO in seiner jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**Preisverzeichnis**“). Die Verringerung des Transaktionsentgelts steht unter dem Vorbehalt, dass der Broker die in § 3 und § 4 dieses Vertrages festgelegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Für Partnertrades (wie unter § 1 definiert) berechnet die DBAG dem Emittenten ein reduziertes Transaktionsentgelt gemäß Ziffer 2.4.4 in Abschnitt A des Preisverzeichnisses. Die DBAG kumuliert alle Partnertrades des Emittenten gegen den Broker und gegen sonstige Broker aus sämtlichen mit dem Emittenten bestehenden „Verträgen über die Teilnahme am Partnermodell“ und berechnet dem Emittenten ein verringertes Transaktionsentgelt gemäß der Preisstaffel nach Ziffer 2.4.4 in Abschnitt A des Preisverzeichnisses.

§ 3 Pflichten des Brokers

- (1) Der Broker verpflichtet sich, seinen Kunden keine börslichen Transaktionsentgelte („fremde Spesen“) für alle Orders für Strukturierte Produkte des Emittenten in Rechnung zu stellen, die am Handelsplatz Börse Frankfurt (MIC: XFRA) ausgeführt [und mit der unter § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Trader-ID eingestellt] werden.
- (2) Der Broker verpflichtet sich, seinen Kunden keine handelsplatzabhängigen Fixkosten („börsenplatzabhängiges Entgelt“) für Orders gemäß Absatz 1 in Rechnung zu stellen oder maximal in Höhe der handelsplatzabhängigen Fixkosten des günstigsten von ihm angebotenen Handelsplatzes für Strukturierte Produkte.
- (3) Die Darstellung des Handelsplatzes Börse Frankfurt (MIC: XFRA) in der Ordermaske für Kunden des Brokers ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bezüglich Auffälligkeit und Aufmachung gleichberechtigt mit anderen Handelsplätzen zu gestalten.
- (4) Der Handelsplatz Börse Frankfurt (MIC: XFRA) ist durch den Broker im Rahmen der rechtlichen Vorgaben als gleichberechtigt mit anderen Handelsplätzen zu bewerben.

§ 4 Auskunftsrecht

Auf schriftliches Verlangen hat der Broker der DBAG oder dem von ihr beauftragten Prüfer nachzuweisen, dass er seinen Verpflichtungen nach § 3 dieses Vertrages vollständig nachgekommen ist. Der Broker hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen. Einem entsprechenden Verlangen hat der Broker innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verlangens nachzukommen.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (3) Jede Partei kann diesen Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die DBAG insbesondere dann vor, wenn der Broker seinen Verpflichtungen nach § 3 oder § 4 dieses Vertrags nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der Broker und der Emittent sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweils beiden anderen Parteien nicht berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (2) Die DBAG ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, soweit diese die Trägerschaft der FWB übernimmt. Mit Übertragung des Vertrags ist nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet. Die DBAG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Vertrag entlassen. Macht die DBAG von der Möglichkeit zur Übertragung des Vertrags Gebrauch, hat die DBAG dies dem Broker und dem Emittenten mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Wirksamkeit der Übertragung mitzuteilen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Diese gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform abgedungen wird.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien dieses Vertrages mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Eschborn, _____

Ort, _____

Deutsche Börse AG

Broker

Deutsche Börse AG

Broker

Ort, _____

Emittent

Emittent